



Caviezel Partner
Rechtsanwälte und Notare

Masanserstrasse 136
7000 Chur

CAVIEZEL
PARTNER

EINGEGANGEN AM 23. APR. 2020

Einschreiben
Gemeinde Davos
Berglistutz 1
Postfach
7270 Davos Platz 1

Dr. iur. Gieri Caviezel
Rechtsanwalt und Notar
Tel. 41 81 258 55 55
g.caviezel@caviezelpartner.ch

Chur, 22. April 2020

Sehr geehrter Herr Landamann
Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend erhalten Sie das

GESUCH UM BAUFRISTVERLÄNGERUNG

der

EWD Elektrizitätswerk Davos AG, Adresse,
vertreten durch den unterzeichnenden Rechtsanwalt

Gesuchstellerin

an

die **Gemeinde Davos**, Berglistutz 1, Postfach, 7270 Davos Platz 1

Konzessionsgemeinde

betreffend

**die Nutzung der Wasserkraft
des Sertigbachs, des Flüelabachs und des Landwassers**

Dr. iur. Gieri Caviezel
Rechtsanwalt + Notar

MLaw Corina Caluori
Rechtsanwältin

MLaw Flavio Decurtins
Rechtsanwalt

MLaw Gian Luca Peng
Rechtsanwalt

MLaw Caterina Ventrici
Rechtsanwältin

I. Rechtsbegehren

1. Die in den Wasserrechtsverleihungen vom 14. Januar 2014 betreffend die Nutzung der Wasserkraft des Sertigbachs, Flüelabachs und Landwassers gesetzte Frist für den Baubeginn sei um 5 Jahre zu verlängern.

II. Sachverhalt

- ¹ Die Wasserkraftanlagen der EWD Elektrizitätswerk Davos AG (nachfolgend EWD AG) am Landwasser und am Sertigbach sind veraltet. Einerseits mangelt es an der effizienten Nutzung des vorbeiströmenden Wassers, andererseits wird den aktuellen Umweltvorgaben (Restwassermenge, Fischdurchgängigkeit) nicht mehr entsprochen. Die EWD AG beabsichtigte und beabsichtigt nach wie vor, die Kraftwerksanlagen zu erneuern sowie ein neues Kraftwerk am Flüelabach zu erstellen. Mit diesem Vorhaben will die EWD AG ihre Eigenproduktion von 12 auf 34 Mio. Kilowattstunden steigern und dafür Investitionen von rund 63 Mio. Franken tätigen.
- ² Für den Wasserkraftneubau und -ausbau erwarb die EWD AG am 14. Januar 2014 von der Gemeinde Davos die Wasserrechtskonzessionen für die Nutzung der Wasserkräfte am Sertigbach, Flüelabach und Landwasser. Diese Wasserrechtskonzessionen für das Projekt zum Neubau des Kraftwerks Flüelabach und für den Ausbau der bestehenden Kraftwerke Frauenkirch (am Sertigbach) und Glaris (am Landwasser) sind am 22. Dezember 2015 von der Regierung genehmigt worden.
- ³ In allen drei Wasserrechtsverleihungen wurden im jeweiligen Art. 3 folgende Baufristen festgehalten:

„Die Konzessionärin ist verpflichtet, spätestens innerhalb 5 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Wasserrechtsverleihung mit den Bauarbeiten zu beginnen und diese innerhalb von längstens 10 Jahren nach Baubeginn zu beenden. Bei Nichtbeachtung der Fristen fällt die Wasserrechtsverleihung entschädigungslos dahin. Bei Vorliegen besonderer Gründe können diese Fristen auf Gesuch hin angemessen erstreckt werden.“
- ⁴ Mit dem Bau konnte aus den nachfolgend zu schildernden Gründen noch nicht begonnen werden, weshalb mit vorliegendem Gesuch um Verlängerung dieser Baufristen ersucht wird.

III. Begründung

A. Formelles

1. Legitimation

- ⁵ Der Unterzeichnende ist zur Vertretung der Gesuchstellerin rechtsgültig bevollmächtigt.

- Beweis:

- Vollmacht vom 17.04.2020
- Handelsregisterauszug betreffend die Gesuchstellerin vom 26.03.2020

Beilage 1

Beilage 2

2. Zuständigkeit

- 1 Zuständig für die Gewährung einer angemessenen Baufristverlängerung ist die Konzessionsgemeinde. Die Fristverlängerung bedarf jedoch der Genehmigung durch die Regierung (Art. 39 Abs. 2 BWRG).
- 2 Gemäss Art. 10 Abs. 1 BWRG obliegen die Erteilung und Änderung einer Konzession der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung. Entscheide betreffend Konzessionsänderungen von *untergeordneter* Natur sowie die Übertragung einer Konzession können die Gemeinden gemäss Abs. 2 derselben Bestimmung dem Gemeindevorstand übertragen.
- 3 Von dieser Regelungskompetenz hat die Gemeinde Davos Gebrauch gemacht. Gemäss Art. 43 Abs. 3 lit. f der Verfassung der Gemeinde Davos beschliesst der kleine Landrat über *untergeordnete* Änderungen von Wasserrechten und die Übertragung einer Konzession im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung.
- 4 Konzessionsänderungen *untergeordneter* Natur liegen gemäss Art. 6 BWRG vor, wenn weder der Umfang des Nutzungsrechtes noch die zwischen den Parteien vereinbarten wirtschaftlichen Leistungen berührt werden. Mit vorliegendem Gesuch wird um Verlängerung der Baufristen ersucht und damit weder der Umfang des Nutzungsrechtes noch die zwischen den Parteien vereinbarten wirtschaftlichen Leistungen berührt, weshalb die vorliegend ersuchte Baufristverlängerung als eine Konzessionsänderung *untergeordneter* Natur zu qualifizieren ist. Zuständig für die Gewährung der ersuchten Baufristverlängerung ist somit der kleine Landrat. Die Bewilligung der Baufristverlängerung durch den kleinen Landrat bedarf jedoch noch der Genehmigung durch die Regierung (Art. 39 Abs. 2 BWRG).

3. Frist

- 5 Art. 3 der Wasserrechtsverleihungen sieht vor, dass die Wasserrechtsverleihung entschädigungslos dahinfällt, wenn die Konzessionärin nicht spätestens innerhalb 5 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Wasserrechtsverleihung mit den Bauarbeiten beginnt und diese Bauarbeiten innerhalb von längstens 10 Jahren nach Baubeginn beendet. Bei Vorliegen besonderer Gründe können diese Fristen auf Gesuch hin angemessen erstreckt werden.
- 6 Die Wasserrechtsverleihungen wurden am 22. Dezember 2015 durch die Regierung genehmigt. Die Konzessionen sind demnach am 22. Dezember 2015 in Rechtskraft erwachsen. Die fünfjährige Frist für den Baubeginn hat am 22. Dezember 2015 begonnen und läuft am 22. Dezember 2020 ab.
- 7 Das vorliegende Gesuch um Baufristverlängerung wird somit rechtzeitig, d.h. vor Ablauf der in der Wasserrechtsverleihung gesetzten Frist bei der Konzessionsgemeinde eingereicht. Dass die Bewilligung einer Fristverlängerung vor Ablauf der in der Wasserrechtsverleihung gesetzten Frist beschlossen und gar durch die Regierung genehmigt sein muss, ergibt sich weder aus den Wasserrechtsverleihungen noch aus Art. 65 Abs. 1 lit. a WRG und Art. 39 Abs. 2 BWRG. Trotzdem ersuchen wir die involvierten Behörden um eine beförderliche Behandlung, damit die nachgesuchte Verlängerung wenn möglich (und um jede Rechtsunsicherheit zu vermeiden) bis 22. Dezember 2020 von der Regierung genehmigt ist.

B. Materielles

1. Baufristverlängerung gemäss Art. 65 Abs. 1 lit. a WRG und Art. 39 Abs. 2 BWRG

⁶ Gemäss Art. 65 Abs. 1 WRG i.V.m. Art. 39 Abs. 1 BWRG kann die Konzession durch die Regierung im Einvernehmen mit den Konzessionsgemeinden für verwirkt erklärt werden, wenn der Konzessionär die ihm durch die Konzession auferlegten Fristen für den Bau und die Eröffnung des Betriebes (Art. 54 Abs. 1 lit. h WRG) versäumt. Die Kompetenz, die Verleihung wegen Fristversäumnis für verwirkt zu erklären, ist jedoch insofern begrenzt, als unter Umständen eine Fristverlängerung gewährt werden muss. Gemäss Art. 39 Abs. 2 BWRG können die Konzessionsgemeinden mit Genehmigung der Regierung angemessene Fristverlängerungen bewilligen. Zwar ist Art. 39 Abs. 2 BWRG als „Kann“-Bestimmung formuliert; aufgrund der gravierenden Folgen einer Verweigerung der Baufristverlängerung (Erlöschen der Konzession) ist jedoch anzunehmen, dass die Verleihungsbehörde regelmässig zur Fristverlängerung verpflichtet ist, wenn besondere Gründe vorliegen (Art. 3 der Wasserrechtsverleihung). Dies ergibt sich auch aus der Formulierung in Art. 65 Abs. 1 lit. a WRG, wonach die Konzession durch die Verleihungsbehörde als verwirkt erklärt werden kann, wenn der Konzessionär die ihm durch die Konzession auferlegten Fristen, namentlich für den Bau und die Eröffnung des Betriebes, versäumt, es sei denn, dass nach den Umständen eine Verlängerung billigerweise nicht verweigert werden kann. Daraus lässt sich schliessen, dass die Verleihungsbehörde die Konzession nicht als verwirkt erklären kann, wenn eine Verlängerung nach den Umständen billigerweise nicht verweigert werden kann.

⁷ Der Entscheid, ob eine Verlängerung gewährt wird, liegt im pflichtgemässen Ermessen der Behörde. Die Verleihungsbehörden dürfen das ihnen gesetzlich gewährte Ermessen indessen nicht nach Belieben ausüben, sie sind dabei an die ratio legis, an Sinn und Zweck des im konkreten Fall anzuwendenden Rechtssatzes sowie an allgemeine Rechtsgrundsätze gebunden. Auf Grund dieser Bindung haben sie alle sachdienlichen und erheblichen Interessen zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen und zu prüfen, ob die Billigkeit eine Fristverlängerung verlangt (OTTO WIELAND, Die Wasserrechtsverleihung im Kanton Graubünden, S. 135).

2. Die Verlängerung kann billigerweise nicht verweigert werden

⁸ Nachstehend zeigen wir auf, weshalb die ersuchte Baufristverlängerung aufgrund der bestehenden besonderen Umständen nicht verweigert werden kann.

⁹ Die EWD AG bekam im November 2013 von den Stimmbürgern der Gemeinde Davos das Recht verliehen, die Wasserkraft im Flüelatal durch den Neubau einer Kraftwerksanlage zu nutzen, zusätzlich wurden Wasserrechtskonzessionen für den Ausbau der bestehenden Kraftwerke Frauenkirch und Glaris verliehen. Mit den Neu- und Ausbautvorhaben will die EWD AG ihre Eigenproduktion von 12 auf 34 Millionen Kilowattstunden (kWh/Jahr) steigern und dafür Investitionen von rund 63 Millionen Franken vornehmen. Eine Potenzialstudie und Machbarkeitsstudie hatten gezeigt, dass sich die bisherigen Kraftwerkspositionen sowie der Flüelabach als die besten Standorte erweisen.

¹⁰ Um die Wirtschaftlichkeit der Kraftwerke zu garantieren, wurden diese beim Fördersystem des Bundes "Kostendeckende Einspeisevergütung KEV" angemeldet. Mit dem Bau/Ausbau

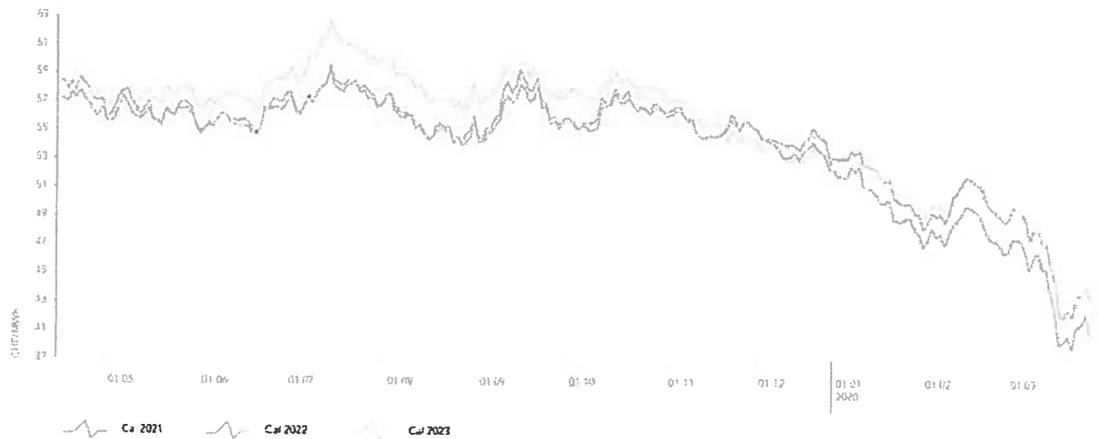
der drei Kraftwerke (Glaris, Frauenkirch und Flüelabach) ging man davon aus, bei der Stiftung KEV durch die Lieferung von 34 Mio. kWh umweltfreundlichem, entschädigungsberechtigtem Strom ca. 4.8 Mio. Fr./Jahr für Finanzierung, Abschreibung und Betrieb inkl. Zins der neuen Kraftwerke während 25 Jahren beanspruchen zu können. Nach Ablauf der Vergütungsdauer der „KEV“, also nach 25 Jahren Betriebszeit ging die EWD AG davon aus, dass sich die Gestehungskosten dannzumal soweit reduziert haben, dass sie sich im Bereich der Marktpreise bewegen würden. Dank der "KEV" und der damaligen Marktpreiserwartungen schien es somit möglich, die vorhandenen Wasserkräfte auch aus wirtschaftlicher Sicht gut nutzen zu können.

a. *Veränderung der Rahmenbedingungen und deren Folge auf die Wirtschaftlichkeit*

- ¹¹ Die Rahmenbedingungen für die Schweizer Wasserkraft haben sich in den letzten Jahren verändert. Das System der "Kostendeckenden Einspeisevergütung" wurde mit dem neuen Energiegesetz (1. Januar 2018) abgeändert: Die Vergütungen decken nicht mehr die vollen Produktionskosten und die Vergütungsdauer wurde in der Regel von 25 auf 15 Jahre gekürzt. Das Parlament hat das Fördersystem zudem befristet: Die Einspeisevergütung läuft Ende 2022 aus. Ab dann werden keine neuen Anlagen mehr in das Fördersystem aufgenommen.
- ¹² Seit 2018 können für neue Grosswasserkraftwerke (Anlagen mit einer mechanischen Bruttoleistung von mehr als 10 MW) sowie für wesentliche Erweiterungen oder Erneuerungen solcher Anlagen Investitionsbeiträge beantragt werden. Für die Investitionsbeiträge für Grosskraftwerke stehen jährlich rund 50 Millionen Franken aus dem Netzzuschlagsfonds zur Verfügung. Neben den Investitionsbeiträgen für die Grosswasserkraft, für die 0.1 Rp./kWh reserviert sind, werden aus dem Netzzuschlag unter anderem auch das Einspeisevergütungssystem, die Einmalvergütungen oder die Investitionsbeiträge für Kleinwasserkraftanlagen finanziert. Da nur alle 2 Jahre ein Stichtag für Gesuche festgelegt ist, stehen für die jeweils eingereichten Grosswasserkraft-Projekte rund 100 Millionen Franken (2 x 50 Millionen Franken) zur Verfügung. Das Förderinstrument Investitionsbeiträge ist bis 2030 befristet. Das Bundesamt für Energie (BFE) hat die per ersten Stichtag 30. Juni 2018 eingegangenen Gesuche geprüft und drei Betreiberfirmen Investitionsbeiträge von insgesamt 101.2 Millionen Franken zugesprochen. Damit werden die zur Verfügung stehenden Mittel vollständig ausgeschöpft. Der nächste Stichtag für die Einreichung von Gesuchen ist der 30. Juni 2020. Falls mehr Investitionsbeiträge als zur Verfügung stehen, beantragt werden, kommen zuerst Neubauprojekte und Erweiterungen zum Zug. Unter diesen dann zuerst die Projekte, die am meisten Kilowattstunden pro Förderfranken an Zubau bringen.
- ¹³ Der Ausbau der neuen erneuerbaren Energien hat dank Subventionen und technologischer Fortschritte zu immer tieferen Preisen für Solar- und Windstrom geführt. Dies hat weniger wünschenswerte Konsequenzen für die Wasserkraft. Durch die Subvention von neuen Energien sinken die Marktpreiserwartungen. Die Stromproduktion aus Schweizer Wasserkraft geriet in den letzten Jahren unter Druck. Die Grosshandelspreise brachen ein. Dies führt dazu, dass die Betreiber bestehender Wasserkraftwerke ihre Produktion teilweise unter ihren Gestehungskosten verkaufen müssen und kaum neue Wasserkraftwerke erstellen können. Durch die tiefen Marktpreise kann der Zubau der Wasserkraftproduktion nicht im gewünschten Rahmen erfolgen.

Terminmarkt Strom

Terminmarkt Jahresrückblick - berechnete Frontjahrpreise Baseload



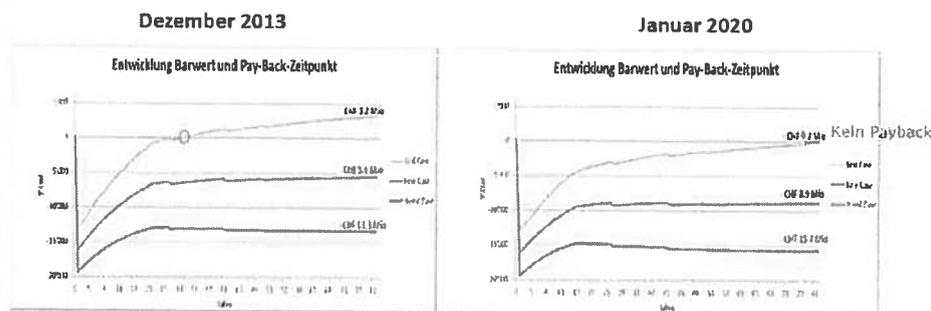
- Quelle: ompex Marktreport Strom, Marktgebiet Schweiz KW16/2020

- 14 Die veränderten Rahmenbedingungen haben dazu geführt, dass aus heutiger Sicht die drei Kraftwerke nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden könnten; dies zeigt ein Vergleich der Wirtschaftlichkeit der drei Konzessionsprojekte (Flüelabach, Frauenkirch und Glaris) von Stand Dezember 2013 und Stand Januar 2020:

Flüelabach:

- Die Senkung der KEV-Vergütungen und KEV-Dauer verschlechtert im „Best Case“ den Nettobarwert (NPV) um CHF 3.4 Mio. und im „Base Case“ um CHF 3.3 Mio.
- Mit den neuen Vergütungen wird in allen Szenarien kein Payback erwartet.

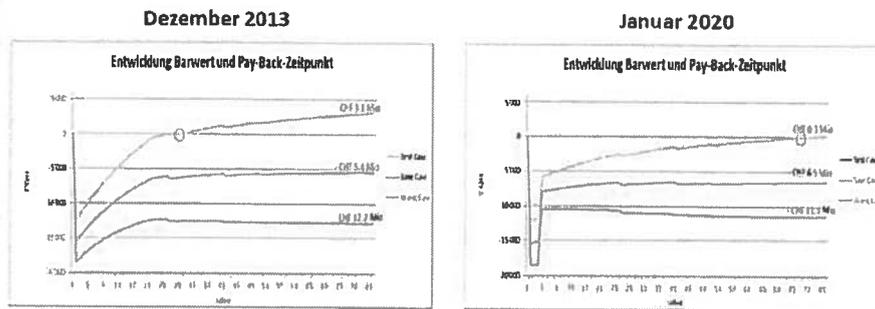
Flüelabach (3/3)



Frauenkirch:

- Mit der eingeführten Einmalvergütung verschlechtert sich im „Best Case“ der NPV um CHF 3 Mio. und im „Base Case“ um CHF 1.1 Mio.
- Das Payback verschiebt sich im „Best Case“ vom 28. Betriebsjahr auf das 76. Betriebsjahr.

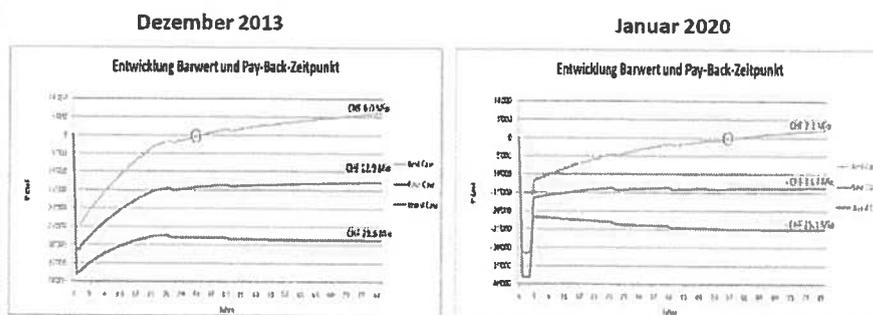
Frauenkirch (3/3)



Glaris:

- Mit der Einmalvergütung verschlechtert sich im „Best Case“ der NPV um CHF 3.9 Mio. und im „Base Case“ um CHF 0.8 Mio.
- Das Payback verschiebt sich im „Best Case“ vom 33. Betriebsjahr auf das 57. Betriebsjahr.

Glaris (3/3)



- Beweis: PowerPoint über die Wirtschaftlichkeit der Kraftwerke

Beilage 3

15 Die Kostenstruktur eines Wasserkraftwerks besteht zu einem hohen Anteil aus fixen oder zumindest kurzfristig nicht beeinflussbaren Kosten. Es ist für ein Wasserkraftwerk somit nicht ohne weiteres möglich, seine Kosten kurzfristig zu senken und sich so den veränderten (Markt-) Bedingungen anzupassen. Die Dokumentation zur Wirtschaftlichkeit der drei Konzessionsprojekte zeigt auf, dass die Wasserkraftwerke aktuell nicht profitabel bewirtschaftet werden könnten, weshalb sich Investitionen in den Bau der neuen Anlage und Ausbau der bestehenden Anlagen nicht rechtfertigen. Mit der Realisierung der drei Wasserkraftprojekte musste somit noch zugewartet werden.

16 Die aktuelle Situation soll jedoch kein Grund dafür sein, die am 22. Dezember 2015 in Rechtskraft erwachsenen Wasserrechtskonzessionen aufgrund der am 22. Dezember 2020 ablaufenden Frist für den Baubeginn fallen zu lassen. Die laufenden politischen Bestrebungen lassen nämlich in naher Zukunft eine Verbesserung der Rahmenbedingungen erwarten.

b. Politische Bestrebungen

17 Politische Bestrebungen wollen die Nutzungsbedingungen für die Wasserkraft optimieren. Hintergrund dieser Unterstützungs- und Förderdiskussionen sind namentlich die Zubauziele

für erneuerbare Energieproduktion im Rahmen der Energiestrategie 2050, wonach die durchschnittliche Jahresproduktion aus der Wasserkraft im Jahr 2035 bis 37'400 Gigawattstunden liegen soll. Die nachstehenden Vorstösse sollen einen kleinen Einblick in die politischen Debatten gewähren:

- Die Parlamentarische Initiative „Sicherung der Selbstversorgung mit Strom aus Wasserkraft zur Überbrückung der aktuellen Preisbaisse“ (Rösti Albert, 16.448) verlangt ein Gesamtpaket, wobei eine Kombination verschiedener Massnahmen, wie zum Beispiel zinslose oder zinsgünstige Bundesdarlehen und ein neues Marktmodell wie das Quotenmodell in Erwägung zu ziehen seien. Die bestehende Marktprämie von 1 Rappen pro Kilowattstunden sei ungenügend.
- Das Parlament hat gestützt auf die Motion „Angemessene Rendite für den Umbau des Energiesystems“ (18.3000) den Bundesrat beauftragt, im Rahmen der Revision des StromVG Vorschläge zu unterbreiten, um Investitions- oder Reinvestitionsanreize für den langfristigen Erhalt der Schweizer Stromproduktionsanlagen, insbesondere der Wasserkraft, zu schaffen.
- Der Bundesrat wird gemäss der Motion des UREK-S beauftragt (19.3004): 1. Eine Marktordnung zu unterbreiten, welche die langfristige Versorgungssicherheit durch eine angemessene Inlandproduktion gewährleistet; 2. Den Einschätzungen der Elcom zufolge auf der Basis dieser Analyse die Rollen und Verantwortlichen im Bereich der Stromversorgungssicherheit gesetzgeberisch zu klären. Die Motion hat ein übergeordnetes Ziel, nämlich die Sicherstellung der Versorgungssicherheit respektive auch die Schaffung von Investitionsanreizen als Voraussetzung für die Versorgungssicherheit.
- Beweis:
 - Parlamentarische Initiative „Sicherung der Selbstversorgung mit Strom aus Wasserkraft zur Überbrückung der aktuellen Preisbaisse“ (Rösti Albert, 16.448) **Beilage 4**
 - Motion „Investitionsanreize für den langfristigen Erhalt der Schweizer Stromproduktionsanlagen“ (18.3000) **Beilage 5**
 - Motion „Langfristige Stromversorgungssicherheit. Sicherstellung und Klärung der Verantwortlichkeiten“ (19.3004) **Beilage 6**

18 Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 27. September 2019 aufgrund der Vernehmlassung zur Revision des Stromversorgungsgesetzes entschieden, an der Öffnung des Strommarktes festzuhalten. Das UVEK wurde nun beauftragt, dem Bundesrat im ersten Quartal 2020 ein Aussprachepapier mit Eckwerten für eine vollständige Marktöffnung sowie Anpassungsbedarf beim Stromversorgungsgesetz zu unterbreiten. Dabei sollen Massnahmen wie das Messwesen, die Schaffung einer Speicherreserve und ein Datahub vertieft werden. Parallel zu den Arbeiten für die Öffnung des Strommarktes hat der Bundesrat das UVEK beauftragt, eine Vernehmlassungsvorlage zur Teilrevision des Energiegesetzes auszuarbeiten. Mit dieser Gesetzesänderung sollen als Begleitmassnahmen zur Marktöffnung die Investitionsanreize in die einheimischen erneuerbaren Energien verbessert und damit die Versorgungssicherheit gestärkt werden. Die Eröffnung der Vernehmlassung erfolgt im März 2020 und der Abschluss ist im Juni 2020 geplant. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die Stromwirtschaft Planungs- und Investitionssicherheit braucht und dass gerade bei der Wasserkraft mit den langen Planungshorizonten die Stromwirtschaft nicht erst 2023 (wenn ein Teil der Forderungsinstrumente ausläuft) wissen kann, ob sie überhaupt noch Investitionsbeiträge erhält oder nicht (Amtliches Bulletin 2019 S. 474, Motion des UREK-S 19.3004). Es ist daher damit zu rechnen, dass in nächster Zukunft Klarheit darüber geschaffen wird. In der Vernehmlassungsvorlage zur Revision des Energiegesetzes sollen im vorliegend interessierenden Zusammenhang folgende Eckwerte verankert werden (Amtliches Bulletin des

Ständerates 2019, S. 1081 (19.4269); Medienmitteilung vom 27.09.2019 des UVEK: Bundesrat bekräftigt vollständige Öffnung des Strommarktes):

- **Investitionsanreize verstärken:** Die im Gesetz enthaltenen Richtwerte für den Ausbau der Wasserkraft und anderer erneuerbaren Energien für 2023 sollen als verbindlich erklärt werden. Dementsprechend werden die derzeit bis 2030 befristeten Investitionsbeiträge bis Ende 2035 verlängert. Für die Zeit bis 2050 wird ebenfalls ein Richtwert bestimmt. Sollte der effektive Zubau an erneuerbaren Energien den festgelegten Ausbaupfad zu stark unterschreiten, können im Rahmen des im Energiegesetzes verankerten Monitorings zusätzliche Massnahmen beantragt werden.
- **Wasserkraft:** Der Bundesrat hat in der Vorlage zur Energiegesetzrevision für die Grosswasserkraft vorgesehen, dass sie die *Investitionsbeiträge verdoppelt wollen*. Der Bundesrat möchte der Wasserkraft – das Rückgrat der Schweizer Stromversorgung – mit Investitionsbeiträgen eine Starthilfe geben (Amtliches Bulletin des Ständerates, Wintersession 2019, 05.12.2019).
- **Finanzierung:** Die Finanzierung der Fördermassnahmen erfolgt durch den bereits heute bestehenden Netzzuschlag; dieser soll bei 2,3 Rp./kWh bleiben. Zur Deckung unerwarteter Finanzierungsspitzen soll das Energiegesetz den vorübergehenden Vorbezug des Netzzuschlagsfonds ermöglichen.

- Beweis:

- Motion „Langfristige Stromversorgungssicherheit. Sicherstellung und Klärung der Verantwortlichkeiten“ (19.3004) **Beilage 6**
- Interpellation „Wettbewerb bei der Produktion von Alternativenergie“ (19.4269) **Beilage 7**
- Medienmitteilung vom 27.09.2019 des UVEK: Bundesrat bekräftigt vollständige Öffnung des Strommarktes **Beilage 8**

¹⁹ Die EWD AG geht davon aus, dass mit dem Ausbau der Davoser Wasserkraft von heute 12 Mio. kWh/Jahr auf neu ca. 34 Mio. kWh/Jahr erhöht werden kann. Aus diesem Grund werden die Wasserkraftprojekte Flüelabach, Frauenkirch und Glaris in die Förderungskategorie „*kleiner als 10MW, höchstens 40% - 60%*“ fallen. Mit der Folge, dass für die Projekte gestützt auf Art. 26 des Energiegesetzes (EnG) Investitionsbeiträge fliessen können, welche die Wirtschaftlichkeit der Projekte sicherstellen.

3. Fazit

²⁰ Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die EWD AG bestrebt ist, mit den Neu- und Ausbauten die Eigenproduktion von 12 auf 34 Millionen Kilowattstunden (kWh/Jahr) zu steigern und dafür Investitionen von rund 63 Millionen Franken vornehmen. Eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit der drei Konzessionsprojekte (Flüelabach, Frauenkirch und Glaris) hat ergeben, dass die Wasserkraftwerke aktuell nicht profitabel bewirtschaftet werden können, weshalb eine Investition in den Bau der neuen Anlagen und Ausbau der bestehenden Anlagen nicht gerechtfertigt werden kann. Mit der Realisierung der drei Wasserkraftprojekte musste und muss daher zugewartet werden. Die aktuelle Situation soll aber kein Grund dafür sein, auf die Realisierung der Konzessionsprojekte zu verzichten und die erworbenen Wasserrechtskonzessionen wegen versäumter Frist für den Baubeginn, fallen zu lassen. Die aktuellen politischen Bestrebungen zur Verstärkung von Investitionsanreizen (Revision des Stromversorgungsgesetzes, des Energiegesetzes und Energieförderungsverordnung) lassen nämlich eine Verbesserung der Rahmenbedingungen in naher Zu-

kunft erwarten, sodass die EWD AG davon ausgeht, dass die Wasserkräfte profitabel betrieben werden können. Entsprechend ersuchen wir sie um Bewilligung der eingangs ersuchten Baufristverlängerung für die Wasserrechtsverleihungen betreffend die Projekte Flüelabach, Frauenkirch und Glaris.

IV. Beweismittel

C. Urkunden

1. Vollmacht vom 17.04.2020
2. Handelsregisterauszug betreffend die Gesuchstellerin vom 26.03.2020
3. PowerPoint über die Wirtschaftlichkeit der Kraftwerke
4. Parlamentarische Initiative „Sicherung der Selbstversorgung mit Strom aus Wasserkraft zur Überbrückung der aktuellen Preisbaisse“ (Röstli Albert, 16.448)
5. Motion „Investitionsanreize für den langfristigen Erhalt der Schweizer Stromproduktionsanlagen“ (18.3000)
6. Motion „Langfristige Stromversorgungssicherheit. Sicherstellung und Klärung der Verantwortlichkeiten“ (19.3004)
7. Interpellation „Wettbewerb bei der Produktion von Alternativenergie“ (19.4269)
8. Medienmitteilung vom 27.09.2019 des UVEK: Bundesrat bekräftigt vollständige Öffnung des Strommarktes

D. Produktionsvorbehalt weiterer Beweismittel

Freundliche Grüsse



D. jur. Gieri Caviezel

Einschreiben
Im Doppel
Beilagen: gemäss IV./C.

Kopie an die Regierung